

1. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988 (08/GE 14/227)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Beim vorliegenden Änderungsgesetz betreffend die Thurgauer Kantonalbank musste die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission vorwiegend in zwei Belangen Anpassungen vornehmen:

- Aufgrund des Antrages von Kantonsrätin Cornelia Komposch erfolgte in der 2. Lesung eine Änderung von § 12a, womit die Wahl des Bankratspräsidiums wiederum dem Grossen Rat zugesprochen wurde. Implizit war damit eine Rückkehr zum Gesetzesentwurf des Regierungsrates gewollt. Nun ging jedoch in der Ratsarbeit vergessen, auch Ziff. 2 von § 12 anzupassen, der ein Vorschlagsrecht des Regierungsrates für die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Bankrates vorsah. Es handelt sich dabei um ein offensichtliches Versehen, das im Einvernehmen mit der Antragstellerin und dem Regierungsrat durch die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission zu korrigieren war. Deshalb haben wir in § 12 Ziff. 2 diesen Einschub noch vorgenommen.
- In § 14 war der geänderte Abs. 3 geschlechtsneutral formuliert. Da es sich vorliegend jedoch um eine Teilrevision handelt und der bestehende, von der Revision nicht erfasste § 15 nur die männlichen Formen enthält, musste dies korrigiert werden, um Missverständnisse einerseits und eine unlogische Gesetzesformulierung andererseits zu vermeiden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988 wird mit 121:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.